



# Work in Progress

---

Die ZfTM-Schriftenreihe zu aktuellen Themen  
der Telekommunikations- und Medienwirtschaft

ZfTM-Work in Progress Nr. 6:

**Wenig Bewegung bei 2 MBit/s:**

**Analyse der seit dem 1.11.1999 gültigen Preise für Standard-  
Festverbindungen der Deutschen Telekom**

Torsten J. Gerpott<sup>\*</sup>/Andreas Walter<sup>\*\*</sup>

© 1999

<sup>\*</sup> Univ.-Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Lehrstuhl Planung & Organisation, Schwerpunkt Telekommunikationswirtschaft, Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, Lotharstr. 65, 47057 Duisburg.

<sup>\*\*</sup> Dipl.-Wirtsch.-Ing. Andreas Walter, Partner und Gesellschafter, Dialog Consult GmbH, Eichendorffstr. 20a, 40885 Ratingen.



## Zusammenfassung

Die Umgestaltung der Preise der Deutschen Telekom AG (DTAG) für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) zum 1.11.1999 beinhaltet für breitbandige 34 und 155 Mbit/s-SFV Senkungen der Überlassungspreise von etwa 25%–30% gegenüber den zuvor geforderten Entgelten. Bei 64 kbit/s- und 2 Mbit/s-SFV blieben dagegen die DTAG-Preise weitgehend unverändert. Die City-Spezialpreise der DTAG, die für SFV in und zwischen 31 größeren deutschen Städten gelten, wurden etwas stärker reduziert als die regulären SFV-Entgelte für die übrigen Regionen Deutschlands. Die Struktur der Preisveränderungen deutet darauf hin, daß die Wettbewerbsintensität bei der SFV-Vermarktung im Segment der großen Geschäftskunden 1999 weiter zugenommen hat, während die DTAG bei kleinen und mittleren Geschäftskunden, die schmalbandigere SFV bis zu 2 Mbit/s nachfragen, bei der Festlegung ihrer Preise für 64 kbit/s- und 2 Mbit/s-SFV 1999 unverändert weitgehend unabhängig von anderen Carriern ihre Entgelte festlegen konnte.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der SFV-Preisanpassungen ab November 1999 .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Preisveränderungen bei 64-kbit/s- und 2-Mbit/s-SFV .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Preisveränderungen bei 34 Mbit/s- und 155 Mbit/s-SFV .....</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Preisveränderungen für den OECD-Mietleitungskorb .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Schlußfolgerungen.....</b>	<b>9</b>



## 1. Ausgangssituation

Festverbindungen (FV), also verbindungsorientierte, zumeist leitungsgebundene Übertragungswege mit ständiger Signaltransportbereitschaft zwischen vorab festgelegten Telekommunikations-(TK-)Anschlußpunkten, werden seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 1.8.1996 in Deutschland nicht mehr nur von der Deutschen Telekom (DTAG) angeboten. Vielmehr errichten nach dem offiziellen Fall des Übertragungswegemonopols zunehmend TK-Unternehmen eigene FV (synonym: Mietleitungen, festgeschaltete Verbindungen) und vermarkten diese an Geschäftskunden: So stieg die Zahl der Unternehmen, die sich von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 1c TKG eine Lizenz der Klasse 3 zum Betreiben von Übertragungswegen für die Öffentlichkeit erteilen ließen, von 12 verschiedenen Anbietern Ende Januar 1997 bis Anfang September 1999 auf 197 alternative TK-Unternehmen an; zusätzlich befanden sich im September 1999 mindestens weitere 50 Anträge auf Erteilung einer Lizenz der TKG-Klasse 3 noch im Genehmigungsverfahren bei der RegTP.

Die starke Zunahme der Zahl der DTAG-Wettbewerber deutet darauf hin, daß die Marktposition der DTAG bei FV zunehmend bedroht wird. Dies gilt nicht mehr nur für schmalbandige, sondern auch für breitbandige FV, da seit Ende 1998 zahlreiche alternative Anbieter wie etwa MCI Worldcom, Star oder COLT den Ausbau eigener Backbone-Ringe in bzw. zwischen den deutschen Großstädten mit erheblichem Ressourceneinsatz vorantreiben.

Die DTAG reagierte auf die Zunahme des Wettbewerbsdrucks bei FV seit 1997 mehrfach mit Preissenkungen. Der letzte DTAG-Antrag zur Anpassung ihrer Preise für digitale FV zum 1.11.1999 wurde im RegTP-Amtsblatt Nr. 12/99 (S. 1926–1975) am 14.7.1999 publiziert. Die RegTP genehmigte die „neuen“ FV-Preise am 8.9.1999 befristet bis zum 31.7.2000. Eine unbefristete Genehmigung des FV-Entgeltantrags der DTAG wurde, wie schon bei vorherigen Entgeltanträgen, offenbar deshalb nicht erteilt, weil sich die RegTP die Möglichkeit offenhalten will, die SFV-Preise der DTAG in „regelmäßigen“ im Zuge neuer Entgeltanträge zu überprüfen.

Die ab dem 1.11.1998 gültigen „neuen“ Preise für FV, die von der DTAG als „Standard-Festverbindungen“ (SFV) Geschäftskunden ohne Netzbetreiber-Status i.S. des

TKG verkauft werden, werden anschließend mit den ein Jahr zuvor (ab Oktober 1998) geforderten SFV-Entgelten (= „alte Preise“) und *nicht* mit den unmittelbar vor der Preisanpassung bis Ende Oktober 1999 erhobenen Entgelten verglichen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil (a) im Oktober 1998 die letzte *größere* Anpassung der SFV-Preishöhe von der DTAG vorgenommen wurde und (b) auch in früheren SFV-Preisanalysen der DTAG von uns in dieser Zeitschrift jeweils Unterschiede zwischen aktuellen und den vor einem Jahr geltenden Preise dargestellt wurden. Zwischen Oktober 1998 und vor der im Juli 1999 erfolgten Beantragung des Preisplans, der im November 1999 in Kraft trat, wurde zwar von der DTAG ein weiterer SFV-Entgeltantrag eingebracht und von der RegTP befristet genehmigt. Dieser Preisplan unterschied sich aber nur in Nuancen von dem zuvor angewandten Preismodell. Durch Vergleich der SFV-Preise vom November 1999 mit denen vom Oktober 1998 ist es deshalb möglich, diese Detailveränderungen in den Hintergrund treten zu lassen und besser den mittelfristigen Preistrend beim deutschen SFV-Marktführer herauszuarbeiten.

## **2. Eckpunkte der SFV-Preisanpassungen ab November 1999**

Die bisherigen Grundprinzipien der SFV-Preisbildung werden auch im neuen Preisplan der DTAG nicht angetastet: Es wird weiterhin zwischen einmalig zu entrichtenden Bereitstellungs-/Installationspreisen und laufend zu zahlenden Überlassungspreisen unterschieden. Installations- und Überlassungspreise werden unverändert für die vier Übertragungsbandbreiten 64 kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s differenziert. Allerdings bietet die DTAG, anders als früher, SFV mit einer Bandbreite von 140 Mbit/s, die in der Vergangenheit zum gleichen Preis wie 155 Mbit/s-SFV vermarktet wurden, nicht mehr an. Auf Installations- und Überlassungspreise werden ab einer Mietzeit von einem Jahr Rabatte gewährt. Bei den Überlassungspreisen blieben zwar die Vertragsdauerintervalle gleich, die Preisabschlagssätze pro Intervall wurden aber für breitbandige FV erheblich erhöht. Die Überlassungspreise werden wie bisher in Abhängigkeit (a) von der Lage der beiden Leitungsenden innerhalb eines Anschlußbereichs oder Ortsnetzes und (b) von der Entfernung zwischen den jeweiligen Leitungsenden bzw. Meßpunkten gebildet (s. im Detail den Aufsatz von Gerpott/Walter in telekom praxis, 1998, 75. Jg., Nr. 1, S. 11–18). Zudem wird das Angebot von „City-Spezialpreisen“ beibehalten, das für die laufende SFV-Überlas-